



# Herzlich willkommen an der Friedrich-List-Schule

[www.listschule.de](http://www.listschule.de)



## Schuljahr 2025/2026



**Zukunftsschule.SH**  
HEUTE ETWAS FÜR MORGEN BEWEGEN

## Liebe Schülerinnen und Schüler,

diese Broschüre enthält viele notwendige und nützliche Informationen für den Schulalltag und soll Ihnen die Orientierung an der Friedrich-List-Schule erleichtern.

### Inhalt

♦ Wer war Friedrich List?	Seite 1
♦ Ferientermine	Seite 2
♦ Ansprechpartner/Organisation	Seite 3
♦ Schulordnung	Seite 4
♦ Berufliche Orientierung	Seite 6
♦ Schulsozialarbeit	Seite 7
♦ Psychologische Beratung	Seite 8
♦ Schulprogramm	Seite 9
♦ Europaschule	Seite 10
♦ Schule ohne Rassismus	Seite 11
♦ Bildung für nachhaltige Entwicklung	Seite 12
♦ Unterrichtsversäumnisse	Seite 13
♦ Unterstützung in der Berufsausbildung	Seite 15
♦ Leih-Notebooks	Seite 16
♦ Nutzung der Computernetzwerke	Seite 17
♦ Sport an der FLS	Seite 18
♦ Bücherei	Seite 20
♦ Kulturgeld	Seite 21
♦ Auszüge aus Verordnungen	Seite 22
♦ Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz	Seite 27
♦ Förderverein	Seite 29

## Friedrich List

(1789 - 1846)

Im 18. Jahrhundert ist Deutschland geprägt von den gesellschaftlichen Verhältnissen des Absolutismus. Wirtschaftlich hinkt es der Entwicklung in anderen europäischen Staaten hinterher, da die nationale Zersplitterung in neununddreißig souveräne Einzelstaaten zu großen wirtschaftlichen Hindernissen führt. Sowohl die Uneinheitlichkeit der rechtlichen Regelungen und die stark zentralistischen und undemokratischen Staatswesen als auch die Zollgrenzen verhindern wirtschaftlichen Aufschwung.

Liberales politisches und ökonomisches Denken wird von Frankreich und England auch nach Deutschland getragen. Dieser Liberalismus wird für Friedrich List zum Fundament seines politischen und ökonomischen Denkens. Seine Forderungen zielen auf die Schaffung demokratischer Staatsstrukturen, die Bildung einer deutschen Zollunion, die Deregulierung der Märkte und eine deutliche Abgabentlastung der Bevölkerung. Dieses Denken vertritt er als Beamter und Staatsrechtsprofessor sowie als Volksvertreter in Württemberg und macht sich so zum Feindbild der herrschenden Schichten. Wegen politischer Verfolgung lebt er zwischenzeitlich als Unternehmer in Amerika, hinterlässt aber auch in Deutschland sichtbare Spuren.

List erkennt, welche Bedeutung die Infrastruktur einer Volkswirtschaft für deren Entwicklung besitzt. So treibt er besonders den Bau eines Eisenbahnnetzes voran. Seine Idee von verbundenen Regionen lässt sich ebenso auf die Schaffung einer deutschen Zollunion übertragen. Sie wird 1833 mit dem Deutschen Zollverein Wirklichkeit. Auch wenn nationalistisch geprägt, begründet List einen ersten Ansatz europäischen Denkens; eine Idee, die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der damit verbundenen Zollunion 1968 ihre Verwirklichung findet.

Welche Bedeutung das liberale ökonomische Denken Lists für die Gegenwart hat, lässt sich eindrucksvoll an seinen Gedanken zum ökonomischen Wert von Bildung und Erziehung ablesen. Für ihn ist Bildung Voraussetzung für die Produktivität der Arbeit und somit ebenfalls Produktionsfaktor, denn Bildung vereint alle Erkenntnisse einer Gesellschaft, die sich über Jahrhunderte angesammelt haben. Nur wenn dieses Wissen weitergegeben wird, kann es vermehrt und zum individuellen und gesellschaftlichen Gewinn genutzt werden.

## Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen an der Friedrich-List-Schule! Gemeinsam starten wir in ein neues Schuljahr und viele von Ihnen auch an einer neuen Schule.

Sie treffen hier nicht nur auf neue Bildungsgänge mit interessanten Inhalten und Fächern, sondern vor allem auch auf viele Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten, ungewöhnlichen Biographien und vielfältigen (Lebens-)Erfahrungen. Eine bunte Mischung! Nutzen Sie die Gelegenheit, dadurch auch Ihre eigenen Erfahrungen zu erweitern.

Wir wissen, wie wichtig der direkte Austausch und Kontakt von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften in der Schule ist. Mit unseren „Onboarding-Tagen“ möchten wir Ihnen deshalb den Start an der Friedrich-List-Schule erleichtern. Bei vielfältigen Aktivitäten im Rahmen von vielen Workshops, haben Sie die Gelegenheit, Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler richtig gut kennenzulernen und Schule einmal aus einem ganz anderen Blickwinkel zu erleben.



Wir bieten Ihnen in allen Bildungsgängen eine vielseitige und praxisorientierte Ausbildung. Es ist unser Ziel, Sie bei der Berufsfindung oder in Ihrer Berufsausbildung zu unterstützen und Sie auf ein Studium oder Ihre Berufsausbildung vorzubereiten.

Gefördert werden Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Erreichen können wir dies jedoch nur gemeinsam mit Ihnen. Sie tragen gemeinsam mit uns Verantwortung dafür, dass Ihre Zeit an der Friedrich-List-Schule erfolgreich verläuft.

Als Europaschule ist uns die Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen besonders wichtig. Dafür bieten wir Ihnen verschiedene Auslandskontakte und internationale Aktivitäten.

Als „Schule ohne Rassismus“ setzen wir uns alle aktiv gegen Diskriminierungen jeder Art und gegen alle Ideologien der Ungleichheit ein. Nur, wenn sich alle in Schule engagieren und kooperativ und vertrauensvoll miteinander umgehen, lassen sich Ihre und unsere Ziele verwirklichen.

Stephan Cosmus (Schulleiter)

## Ferientermine Schuljahr 2025/2026

Herbstferien:	20.10. – 30.10.2025	
Weihnachtsferien:	20.12. – 06.01.2026	(am 19.12. ist Unterricht!)
bewegliche Ferientage:	16.02. – 20.02.2026	
Osterferien:	27.03. – 10.04.2026	(am 26.03. ist Unterricht!)
Himmelfahrt:	15.05.2026	
Sommerferien:	04.07. – 15.08.2026	

## Unterrichtszeiten

1. – 2. Std.	7:50	-	9:20 Uhr
3. – 4. Std.	9:40	-	11:10 Uhr
5. – 6. Std.	11:30	-	13:00 Uhr
7. – 8. Std.	13:20	-	14:50 Uhr

## Ansprechpartner/Organisation

### **Friedrich-List-Schule**

Georg-Kerschensteiner-Straße 29  
23554 Lübeck

### Nebengebäude:

Georg-Kerschensteiner-Straße 30  
23554 Lübeck

### Schulleitung

Stephan Cosmus, Schulleiter  
Melanie Appelius, Stellv. Schulleiterin

### Sekretariat

Frau Franz  
Frau Hollenstein  
Frau Vogel  
Telefon: 122-868-00

info@listschule.de  
www.listschule.de

### Öffnungszeiten

Mo. - Do.: 7:30 – 14:30 Uhr  
Fr.: 7:30 – 13:30 Uhr

### Berufsfachschule I – Wirtschaft, AV-SH - Wirtschaft

Marco Murjahn, Raum 2.26, Tel. 122-868-24  
murjahn@listschule.de

### Berufsfachschule III, Kaufm. Assistenten

Marion Theißen, Raum 2.05, Tel. 122-868-23  
theissen@listschule.de

### Berufliches Gymnasium

Anke von Ivernois, Raum 0.14, Tel. 122-868-25  
ivernois@listschule.de

### Berufsschule I

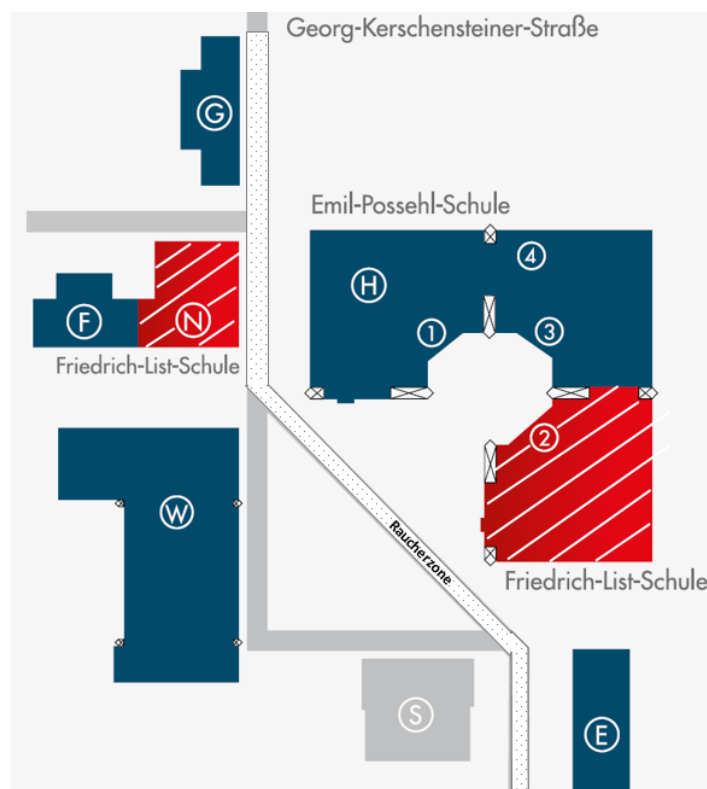
(Industrie, Groß- und Außenhandel, Automobil,  
E-Commerce, Berufsschulzusatzunterricht zum  
Erwerb der Fachhochschulreife)

Martin Wendt, Raum 0.16, Tel. 122-868-22,  
wendt@listschule.de

### Berufsschule II

(Spedition, Lagerlogistik)

Petra Koll-Lucas, Raum 0.16, Tel. 122-868-21  
koll-lucas@listschule.de



Ohne Regeln geht es nicht!

## Schulordnung

Diese Schulordnung hat die Schulkonferenz der Friedrich-List-Schule gem. § 63 Schulgesetz beschlossen.

### 1. Präambel

Die gemeinsame Arbeit vieler Menschen in der Schule erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten. So lassen sich Gefahren für Personen und Beschädigungen von Sachen im Interesse aller vermeiden, und damit lässt sich auch der Bildungsauftrag der Schule besser erfüllen.

### 2. Grundsatz

Alle Betroffenen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder gestört wird.

### 3. Gültigkeitsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Friedrich-List-Schule aufhalten. Alle Lehrkräfte der Schule sind während des Unterrichts, während der Pausen und der schulischen Veranstaltungen gegenüber allen Schülern weisungsberechtigt.

### 4. Schulbesuch

Der Schulbesuch wird nach den Bestimmungen des § 26 des Schulgesetzes geregelt; dieses Gesetz finden Sie unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de).

Schulversäumnisse müssen der Klassenleitung am 1. Tag mitgeteilt werden. Bei Krankheit muss der Klassenleitung innerhalb von 3 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts der entsprechende Nachweis bzw. die schriftliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Ist die Klassenleitung nicht erreichbar, so ist die schriftliche Begründung im Sekretariat abzugeben. Ob das Schulversäumnis als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet die Klassenleitung.

Versäumnisse in der Berufsschule: Auszubildende benachrichtigen unverzüglich die Schule. Am ersten Schulbesuchtag nach dem Fehlen ist eine schriftliche Entschuldigung mit der Kenntnisnahme durch den Ausbilder bei der Schule vom Auszubildenden abzugeben.

Schülerinnen und Schüler, die während der planmäßigen Unterrichtszeit beurlaubt werden wollen (z. B. Erkrankung), müssen diesen Wunsch ihrer Klassenleitung vortragen. Wer für einen oder mehrere Tage beurlaubt werden möchte, reicht den Beurlaubungsantrag spätestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung ein. Vordrucke liegen im Sekretariat aus. Urlaubsanträge für Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht genehmigt. In Ausnahmefällen entscheidet das zuständige Ministerium. "Selbstbeurlaubungen" gelten in jedem Falle als unentschuldigt.

Schriftliche Versäumnisbegründungen, die nicht in der geforderten Form mitgeteilt werden, werden nicht anerkannt. Diese Versäumnisse sind damit unentschuldigt. Im Krankheitsfalle kann gem. § 4 der "Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben" eine ärztliche Bescheinigung mit den Angaben über Beginn und Ende der Schulunfähigkeit, Tag der Ausstellung und Unterschrift des bescheinigenden Arztes verlangt werden.

Versäumnisse bis zu 30 Minuten gelten als Verspätung. Ob die Verspätung als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.

Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als Leistungsverweigerung und werden mit „ungenügend“ bewertet.

Im Übrigen sorgt jede Schülerin/jeder Schüler dafür, dass ihre/seine Stammdaten in der Schulverwaltung richtig und vollständig sind. Änderungen bei den persönlichen Daten (neue Anschrift, Wechsel des Ausbildungsbetriebes o. ä.) sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.

## **5. Unterricht**

Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Der planmäßige Unterricht beginnt um 7.50 Uhr.

Erscheint eine Fachlehrkraft nicht planmäßig zum Unterricht, beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler still im Klassenraum. Nach 10 Minuten meldet sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat.

Jede Schülerin/Jeder Schüler informiert sich in der Stundenplan-App über Unterrichtsvertretungen und Planänderungen.

Die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln während des Unterrichts ist ohne Erlaubnis der Lehrkraft untersagt; sie sind vor den Unterrichtsstunden abzustellen und zu verwahren. Bei Zuwiderhandlungen kann das Gerät eingezogen werden. Handys und elektronische Kommunikationsmittel sind bei Klassenarbeiten und Prüfungen verboten. Bereits das Mitführen kann bei Klassenarbeiten und Prüfungen als Täuschungsversuch gewertet werden.

## **6. Pausen**

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen das Schulgrundstück nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten verlassen.

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist nicht gestattet.

## **7. Alarm**

Jede Schülerin/Jeder Schüler hat sich über das Verhalten im Alarmfalle zu informieren. Ein entsprechender Plan hängt in jedem Klassenraum aus. Die darin aufgeführten Verhaltensregeln sind von allen unbedingt einzuhalten.

## **8. Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrräder dürfen auf dem Schulgrundstück auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Dies geschieht auf eigene Gefahr. Schulträger und Schule schließen eine Haftung ausdrücklich aus.

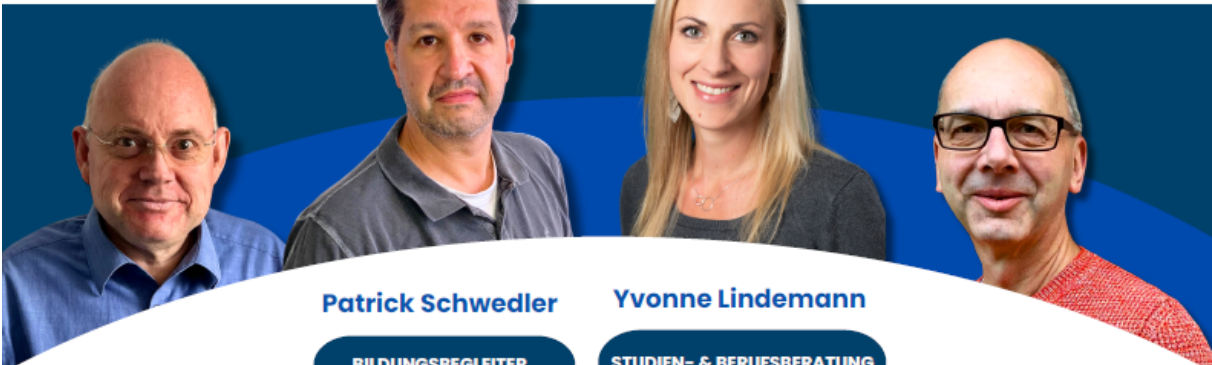
## **9. Allgemeines**

Wertsachen müssen ständig bei sich getragen werden und dürfen nicht in der Garderobe oder im Klassenraum verbleiben. Schulträger und Schule schließen eine Haftung ausdrücklich aus.

Die Unterrichtsmittel und Einrichtungen der Schule müssen schonend behandelt werden. Für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulhof ist jeder Einzelne verantwortlich. Bevor eine Schülerin/ein Schüler den Klassenraum verlässt, kontrolliert er seinen Unterrichtsplatz auf Sauberkeit.

# Team Berufliche Orientierung

## an der Friedrich-List-Schule



**Markus Weiß**

**REGIONALE  
AUSBILDUNGSBETREUUNG**

für die  
Berufsschule I & Berufsschule II

Hilfe bei folgenden Fragen:

Stress in der Ausbildung?  
Probleme in der Berufsschule?  
Ausbildung abgebrochen?

**Patrick Schwedler**

**BILDUNGSBEGLEITER**

für alle Schülerinnen & Schüler

Unterstützung von  
Schülerinnen & Schülern  
bei der beruflichen Orientierung

Koordination und  
Weiterentwicklung von Angeboten  
der beruflichen Orientierung

Vernetzung mit Einrichtungen  
und Unternehmen

Unterstützung bei der  
Praktikumsbetreuung

**Yvonne Lindemann**

**STUDIEN- & BERUFSBERATUNG**

für alle Schülerinnen & Schüler

Beratung und Unterstützung  
bei der Berufswahl

Hilfe bei der Suche nach  
Ausbildungs- oder Studienplätzen  
und Fördermöglichkeiten

Alternativen entwickeln,  
wenn es mit dem  
Wunschberuf nicht klappt

**Michael Schramm**

**COACHING FACHKRAFT**

für den Bildungsgang  
AV-SH/Basic Business

Unterstützung bei der  
beruflichen Orientierung,  
der Praktikumssuche,  
beim Erstellen von geeigneten  
Bewerbungsunterlagen,  
dem Finden einer passenden  
Ausbildungsstelle  
sowie Beratungen zur  
schulischen und beruflichen Aus-  
und Weiterbildung.

<b>Kontakt</b> 0451 5026 345 Markus.Weiss@ausbildungsbetreuung.de Guerickestr. 6-8 23566 Lübeck	<b>Kontakt</b> 0451 122 868 80 schwedler@listschule.de Raum 2.12 Mo-Fr. 8:30 bis 13:30 Uhr	<b>Kontakt</b> 0451 588 156 Luebeck.Berufsberatung@arbeitsagentur.de Raum 2.12 Di. 8:30 bis 13:30 Uhr	<b>Kontakt</b> 0173 5937812 michael.schramm@bql.gmbh Pavillion Mo - Fr nach Absprache
---	--	---	---



## Schulsozialarbeit an der Friedrich-List-Schule

# Sie brauchen jemanden zum Reden?

Kostenlose Beratung für Schülerinnen und Schüler  
der Friedrich-List-Schule



### IN VIA Lübeck e.V. unterstützt Schülerinnen und Schüler bei:

- Lernschwierigkeiten
- Schul- und Prüfungsangst
- Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern
- Unzufriedenheit mit dem Ausbildungsberuf / Ausbildungsbetrieb
- Konflikten mit AusbilderInnen und KollegInnen
- Stress in der Familie, in der Partnerschaft oder im Freundeskreis
- finanziellen Problemen

Gegenwart  
und Zukunft  
gemeinsam  
gestalten!

Unser Ziel ist es, gute Gespräche zu führen und gemeinsam Lösungen zu finden!  
Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.  
Bei Bedarf vermitteln wir an Beratungsstellen innerhalb Lübecks.  
Unsere Gespräche werden selbstverständlich vertraulich behandelt.  
Wenn Sie möchten, können Sie gerne eine Freundin/einen Freund mitbringen.

### Vereinbaren Sie einfach persönlich oder telefonisch einen Termin!

#### Friedrich-List-Schule

Büro für Schulsozialarbeit  
Raum 0.30  
Tel. 0451 / 122 - 868 - 50

#### In den Ferien

Terminabsprache  
unter Tel. 0451 / 4 80 63 94 - 0

#### AnsprechpartnerInnen

**Ann Schulze** Dipl.-Sozialpädagogin  
**Andrea Thielen** Dipl.-Betriebswirtin (FH)

#### Unsere Sprechzeiten

Montag	9.00 - 13.00 Uhr	<b>Frau Thielen</b>
Dienstag	9.00 - 16.00 Uhr	<b>Frau Schulze</b>
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr	<b>Frau Thielen</b>
Donnerstag	9.00 - 12.45 Uhr	<b>Frau Thielen</b>
Freitag	9.00 - 13.30 Uhr	<b>Frau Schulze</b>

IN VIA Lübeck e.V. nimmt als anerkannter Träger der Jugendhilfe und Fachverband der Caritas Aufgaben der Jugendsozialarbeit in der Hansestadt Lübeck wahr. Ein Schwerpunkt unseres Engagements liegt im Bereich der Schulsozialarbeit.

IN VIA Lübeck e.V., Einsiedelstr. 43, 23554 Lübeck, Tel. 0451 59 98 37 10



## DOROTHEA KATER

Dipl.-Psychologin/Systemische  
Beraterin (DGSF)

Dorothea-Schlözer-Schule  
Emil-Possehl-Schule  
Friedrich-List-Schule

### KONTAKT

TELEFON:  
01523/7995164 (Mo-Fr)  
0451/12287051 (Mi-Fr)

E-MAIL:  
[Dorothea.kater@berufsschulen  
-in-luebeck.de](mailto:Dorothea.kater@berufsschulen-in-luebeck.de)

Die Beratung ist vertraulich,  
freiwillig und kostenlos.

**Zur Vereinbarung eines  
Termins kontaktieren Sie  
mich gerne telefonisch, per  
Mail oder sprechen Sie mich  
einfach persönlich an.**

2024-02-14\_Schulpsychologin\_Infomaterial\_Aushang

# PSYCHOLOGISCHE BERATUNG AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN

## FÜR...

Schülerinnen und Schüler  
Eltern und Erziehungsberechtigte  
Lehrerinnen und Lehrer  
und auch alle anderen an unserer Schule Tätigen

## BEI...

Schulischen Schwierigkeiten und Krisen  
Familiären Schwierigkeiten  
Ängsten  
Stress  
Konzentrationsschwierigkeiten  
Niedergeschlagenheit  
oder anderen psychologischen Fragestellungen

## ANGEBOT

Systemische Einzelfallberatung  
Unterstützung zur Verbesserung der seelischen  
Gesundheit und der Lebensqualität  
Fallberatung und Einzelsupervision

Sie finden mich von Mittwoch bis Freitag im **Bungalow**  
(ehemalige Hausmeisterwohnung)

## Schulprogramm der Friedrich-List-Schule

### Präambel

Die Friedrich-List-Schule ist eine berufsbildende Schule der Hansestadt Lübeck. Sie ist Europaschule und hat den Schwerpunkt Wirtschaft.

Die Friedrich-List-Schule ist eine Gemeinschaft, in der alle Beteiligten

- sich ihren Aufgaben bei gegenseitiger Wertschätzung stellen.
- gesellschaftliche Werte auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfahren und reflektieren sowie eigene Werthaltungen entwickeln.

Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler

- eine Bildung und Erziehung erfahren, die auf die gesamte Persönlichkeit abzielen.
- bei dem Prozess der Berufsfindung unterstützt und auf Beruf oder Studium vorbereitet werden

### Leitideen

I. Voraussetzung für den Erwerb von Kompetenzen im Unterricht ist die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, sich auf das Lernen einzulassen.

Unterricht soll

- die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Lernvoraussetzungen fördern.
- Leistung fordern
- die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler stärken.
- Lerninhalte einzelner Lernfelder und Fächer miteinander verknüpfen.
- pädagogische Innovationen aufgreifen
- zu Pflege und Ausbau regionaler und internationaler Partnerschaften beitragen.
- eine kritische Reflexion der vermittelten Werte, Inhalte und Methoden ermöglichen.

II. Wir schaffen gemeinsam eine Schumatmosphäre, in der alle Beteiligten respektvoll miteinander umgehen.

In unserer Schule

- wird der Einzelnen und dem Einzelnen Vertrauen entgegengebracht und die Möglichkeit gegeben, Verantwortung zu übernehmen.
- ist der Umgang miteinander durch Kooperation, Hilfsbereitschaft und Transparenz gekennzeichnet.
- werden Konflikte konstruktiv und im respektvollen Umgang miteinander bewältigt.
- sind die Lehrkräfte Ansprechpartner auch für persönliche Angelegenheiten ihrer Schülerinnen und Schüler und helfen dabei, Lösungsmöglichkeiten zu finden.
- trägt die kulturelle und religiöse Vielfalt unserer Schülerinnen und Schüler zur Bereicherung unseres Schullebens bei.
- tragen Kooperationen, Schulprojekte und gemeinschaftliche Aktivitäten zu einer lebendigen Schulgemeinschaft bei.

### Entwicklungsschwerpunkte

- Lebendige Schulgemeinschaft
- Respekt/Verantwortung füreinander
- Interkulturelle Aspekte
- Erwerb von Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit dem regionalen Umfeld



## And the future is you!

Die FLS trägt den Titel Europaschule im Namen. Das ist Programm. Wir sind weltoffen, zugewandt und lieben die Herausforderung, Neues zu entdecken und miteinander ins Gespräch zu kommen. In allen Bildungsgängen wollen wir die Begegnung mit anderen Ländern, Menschen, Kulturen im Unterricht und darüber hinaus fördern.

„Für uns die beste Schule“ heißt jetzt schon:

Projekte mit Dänemark, Finnland,  
Tschechien

Fahrten nach Belgien, Österreich, Polen

Besuche aus Dänemark, Spanien, Polen

Auslandspraktika in Dänemark, Spanien,  
Frankreich, Österreich, Irland

Weitere Ideen, Themen, Projekte sind herzlich willkommen! Nur wer wagt,  
gewinnt!

Melden Sie sich gerne mit Wünschen, Anregungen, Ideen jederzeit unter:

[Marion.theissen@listschule.de](mailto:Marion.theissen@listschule.de)



**Werde Teil unseres Teams:  
Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage!**

An der FLS treffen täglich Menschen mit Wurzeln aus derzeit 35 Nationen zusammen, die die Vielfalt unseres Schullebens sehr bereichern. Den Respekt und die Toleranz im Umgang miteinander zu fördern sowie klar Stellung gegen Rassismus und alle Arten von Diskriminierung zu beziehen, ist für uns als Schulgemeinschaft deshalb besonders wichtig!

Seit 2016 ist die FLS eine von über 4000 Schulen im größten Schulnetzwerk Deutschlands: Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC). Wir sind damit die Verpflichtung eingegangen, uns gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt einzusetzen, Konflikte aktiv zu lösen und regelmäßig Projekte und verschiedene Aktionen zu diesen Themen durchzuführen.

SOR-SMC ist für alle, die Lust haben, Themen wie:  
**Respekt, Zivilcourage, Empowerment, Toleranz und Gleichbehandlung** an unserer Schule sichtbar zu machen und die Vielfältigkeit unserer Schule lebendig zu gestalten.

**Wenn du genau das willst, dann melde dich bei:  
Frau Schultek oder Frau Görss  
schreib uns über Insta oder an: [sor@listschule.de](mailto:sor@listschule.de)**

**Wir freuen uns, wenn du bei unserem nächsten Treffen dabei bist!**



## Bildung für nachhaltige Entwicklung

Nachhaltigkeit ist für uns mehr als ein Thema im Unterricht – sie ist ein Teil unseres Schulalltags. Zum Beispiel beim großen **BNE-Thementag (Bildung für nachhaltige Entwicklung)** setzen wir im vergangenen Schuljahr gemeinsam ein Zeichen für eine bessere Zukunft – kreativ, aktiv und mit viel Spaß!

Im letzten Jahr waren viele spannende Aktionen dabei:

🌍 Wir haben beim bilingualen Wandertag „**Turismo verde: El Camino de Santiago**“ die Natur rund um Lübeck erkundet und dabei gelernt, wie wichtig es ist, sie zu schützen.

🗑️ Mit Handschuhen und Müllsäcken bewaffnet, haben wir das Schulgelände aufgeräumt – ein echter Augenöffner für das Thema Müllvermeidung und richtige Entsorgung.

📄 Und wusstest du, wie viel Wasser und Energie in einem einzigen Blatt Papier steckt? Beim **Papierworkshop** haben wir unser eigenes Papier hergestellt – ein tolles Erlebnis und echter Perspektivwechsel!

Das Beste: Diese Projekte zeigen, wie viel wir gemeinsam bewegen können. Deine Ideen, dein Einsatz und deine Kreativität sind gefragt!

**Mach mit – für dich, für unsere Schule, für die Welt. 🌱**

Wir möchten dich ermutigen, dich ebenfalls aktiv einzubringen. Vielleicht hast du eine Idee oder möchtest dich gerne an einem Projekt beteiligen? Dann zögere nicht, dich unter [BNE@listschule.de](mailto:BNE@listschule.de) bei uns zu melden. Gemeinsam können wir einen positiven Beitrag für eine nachhaltige Zukunft leisten. Wir freuen uns auf dich!



## Unterrichtsversäumnisse im Vollzeitbereich

### 1. Vorbemerkungen

Aufgaben und Erziehungsziele, die in den Lehrplänen, den Verordnungen und dem Schulgesetz formuliert sind, setzen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und die Erfüllung der von den unterrichtenden Lehrkräften übertragenen Aufgaben voraus. Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Hierfür genügt im Allgemeinen eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers. Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern (vgl. Schulordnung).

Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind (§ 19 Abs. 4 SchulG).

### 2. Führen des Abwesenheitsheftes

Jede Schülerin/jeder Schüler führt ein Abwesenheitsheft. Die Schülerinnen und Schüler müssen das Abwesenheitsheft an jedem Schultag mit sich führen. Jede Schülerin/jeder Schüler hält im Abwesenheitsheft alle Angaben über Fehlzeiten, Verhinderungsgründe, Atteste u. a. fest. Bei Verlust des Heftes ist umgehend die Klassenleitung zu informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldig.

### 3. Vorgehen bei Unterrichtsversäumnissen

Schulversäumnisse müssen der Klassenleitung am 1. Tag mitgeteilt werden. Bei Krankheit muss der Klassenleitung innerhalb von 3 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichts der entsprechende Nachweis bzw. die schriftliche Erklärung zur Unterschrift vorgelegt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Ist die Klassenleitung nicht erreichbar, so ist die schriftliche Begründung im Sekretariat abzugeben. Ob das Schulversäumnis als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet die Klassenleitung.

Schriftliche Versäumnisbegründungen, die nicht in der geforderten Form mitgeteilt werden, werden nicht anerkannt. Diese Versäumnisse sind damit unentschuldig. Im Krankheitsfalle kann gem. § 4 der "Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben" eine ärztliche Bescheinigung mit den Angaben über Beginn und Ende der Schulunfähigkeit, Tag der Ausstellung und Unterschrift des bescheinigenden Arztes verlangt werden.

Im Einzelnen gilt:

- a) Versäumnisse bis zu 30 Minuten gelten als Verspätung. Ob die Verspätung als entschuldigt angesehen werden kann, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.
- b) Unentschuldigte Fehlzeiten gelten als Leistungsverweigerung und werden mit „ungenügend“ bzw. 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch für das schuldhafte Versäumen von Klassenarbeiten bzw. Klausuren.

- c) Das Fehlen bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren im Krankheitsfall muss durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung für den Tag der Klassenarbeit bzw. Klausur begründet werden, wenn die Fachlehrkraft dies im Vorfeld festlegt. Wer entschuldigt fehlt, bespricht mit der Fachlehrkraft, auf welche Weise ein Leistungsnachweis zu erbringen ist.
- d) Anträge auf vorhersehbare Versäumnisse (z. B. Arztbesuche, Fahrprüfung, Vorstellungsgespräch oder andere wichtige private Gründe) werden spätestens 1 Woche vorher bei der Klassenleitung zur Entscheidung vorgelegt. Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Fehlen (z. B. versäumte Klausuren o. ä.) sind mit den jeweiligen Fachlehrkräften vorab zu besprechen.
- e) Über Beurlaubungen von mehr als 2 Tagen entscheidet der Schulleiter.
- f) Urlaubsanträge für Tage unmittelbar vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht genehmigt. In Ausnahmefällen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. "Selbstbeurlaubungen" gelten in jedem Fall als unentschuldigt.
- g) Befreiungen aus schulinternen Gründen (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Veranstaltungen der SV o.ä.) werden unter Angabe des Anlasses von den Schülerinnen und Schülern im Abwesenheitsheft festgehalten und von der Klassenleitung abgezeichnet. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, die betroffenen Fachlehrkräfte vorher über die Befreiung zu informieren. Unterrichtsversäumnisse, die durch die Teilnahme an Schulveranstaltungen entstehen, werden im Zeugnis nicht als Fehlstunden ausgewiesen.
- h) Sollte von den Versäumnissen Unterricht betroffen sein, der außerhalb des Klassenverbandes in Kursen stattfindet, so ist das Abwesenheitsheft innerhalb von einer Woche nach der Wiederaufnahme des Unterrichts den entsprechenden Fachlehrkräften zur Unterschrift vorzulegen.
- i) Meldet eine Schülerin/ein Schüler sich im Laufe des Unterrichtstages krank, so erfolgt dies persönlich bei der Lehrkraft, bei der sie/er als nächstes Unterricht hat. Ist mit der Krankmeldung eine Nichtteilnahme an einer Klassenarbeit bzw. Klausur verbunden, so muss die entsprechende Lehrkraft zusätzlich informiert werden.

#### **4. Beispiele (für einen möglichen Eintrag in das Abwesenheitsheft)**

- ◆ Vom 02.09.20xx bis zum 04.09.20xx konnte ich wegen eines starken Infektes nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, mein Fehlen zu entschuldigen.
- ◆ Am 23.11.20xx fahre ich mit der Volleyballschulmannschaft zu den Kreismeisterschaften nach Eutin. Ich bitte Sie darum, mich für diesen Tag vom Unterricht zu beurlauben.

---

#### **Unterrichtsversäumnisse im Teilzeitbereich**

- ◆ Auszubildende benachrichtigen unverzüglich die Schule.
- ◆ Am ersten Schulbesuchtag nach dem Fehlen ist eine schriftliche Entschuldigung mit der Kenntnisnahme durch den Ausbilder bei der Schule vom Auszubildenden abzugeben.
- ◆ Unentschuldigtes Fehlen wie auch häufige Verspätungen führen unweigerlich zur Rücksprache mit dem Ausbildungsbetrieb.

## Stress in der Ausbildung? Probleme in der Berufsschule? Ausbildung abgebrochen?

### Regionale Ausbildungsbetreuung

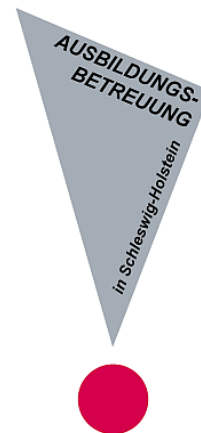
Ein Projekt des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des „Bündnis für Ausbildung“.

Das Angebot der Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein richtet sich in erster Linie an:

- Auszubildende, die Probleme während der Ausbildung haben.
- Auszubildende, die ihre Ausbildung abbrechen wollen.

Wie kann die Ausbildungsbetreuung aussehen?

- |                                 |                                   |                                |  |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--|
| ▪ <b>Beratung</b><br>unabhängig | ▪ <b>Betreuung</b><br>individuell | ▪ <b>Coaching</b><br>kostenlos | ▪ <b>Begleitung</b><br>respektvoll und<br>vertraulich! |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--|



#### **Ansprechpartner**

Markus Weiß

Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein

Guerickestraße 6 - 8

23566 Lübeck (Eichholz)

Tel: 0451 / 5026 - 345

Fax: 0451 / 5026 - 200

Mobil: 0170 / 47 84 393

Email:

markus.weiss@ausbildungsbetreuung.de

## VerA oder Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen

ist ein Angebot an alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen und mit dem Gedanken spielen, ihre Lehre abzubrechen. Auf Wunsch stellt der Senior Experten Service (SES) diesen Jugendlichen berufs- und lebenserfahrene Senior Expertinnen und Experten zur Seite – Profis im Ruhestand, die auf ihre Aufgabe gezielt vorbereitet werden.

Sie beantworten fachliche Fragen, begleiten Übungen für die Berufspraxis, unterstützen die Vorbereitung auf Prüfungen, kümmern sich um den Ausgleich sprachlicher Defizite, fördern die soziale Kompetenz und Lernmotivation.

Eine VerA-Begleitung ist für den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieb kostenlos. Sie läuft zunächst über zwölf Monate, kann aber bis zum Abschluss der Lehre verlängert werden.

Der SES nimmt Anfragen nach Ausbildungsbegleitern von jeder Seite entgegen – von den Auszubildenden oder deren Eltern, den Beratern bei den Kammern, den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen. Die Auswahl des Begleiters trifft der SES.

Hier gibt es weitere Information: <http://vera.ses-bonn.de/>



**Stark durch die Ausbildung**

**VerA** steht für  
**Verhinderung von  
Ausbildungsabbrüchen**

## Leih-Notebooks für Schülerinnen und Schüler

An der Friedrich-List-Schule werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Für den Fall, dass ein eigenes digitales Endgerät für eine Teilnahme am (digitalen) Unterricht nicht vorhanden und die Anschaffung aus eigenen privaten Mitteln nicht möglich ist, stellt die Schule bzw. der Schulträger Schülerinnen und Schüler jeweils leihweise ein digitales Endgerät (Notebook) bereit.

Wenn Sie ein Notebook von der Schule ausleihen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrkraft.

Das Notebook wird für Sie persönlich eingerichtet und enthält u. a. das Softwarepaket Office 365.

## Microsoft Office 365 für private Geräte der Schülerinnen und Schüler

Wenn Sie Microsoft Office 365 auf Ihren privaten Endgeräten nutzen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrkraft.

Sie haben die Möglichkeit, für die Dauer Ihres Schulbesuchs einen Microsoft Office 365-Zugang zu erwerben. Kosten 10 €.

## Nutzungsbedingungen für die Computernetzwerke und den WLAN-Zugang der Friedrich-List-Schule

Die zur Verfügung gestellten Computer dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Internetzugangs bzw. WLAN ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o. Ä. verletzt werden.

Speziell ist es bei der Internetnutzung untersagt, Abbildungen oder andere Daten mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, rechtsradikalen oder gewaltverherrlichenden Inhalten abzurufen oder herunterzuladen.

1. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen über den persönlichen Benutzernamen und das persönliche Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung des WLAN-Zugangs.
2. Es darf keine eigene Software (Programme und Daten) ohne ausdrückliche Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft auf die schulischen Geräte aufgespielt werden.
3. Die vorhandene Software (Programme, fremde Daten) auf den schulischen Geräten darf nicht verändert werden. Weiterhin ist die Installation von Programmen, insbesondere Spielen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft zulässig.
4. Ohne ausdrückliche Erlaubnis darf keine eigene Hardware (Computer und Zusatzgeräte) an das Netz der Friedrich-List-Schule bzw. an die zur Verfügung gestellten Geräte angeschlossen werden.
5. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
6. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte bzw. der Leihgeräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzern.
7. Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch die Friedrich-List-Schule zur Anzeige gebracht.
8. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert.<sup>1</sup> Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs<sup>2</sup> personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
9. Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

<sup>1</sup> Die entsprechenden Vorgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sind für die Schule bindend.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

## Sport an der Friedrich-List-Schule

Das Sportangebot an der FLS ist sehr vielfältig. Neben dem regulären Sportunterricht haben Sie die Möglichkeit, mit verschiedensten Schulmannschaften an Wettkämpfen teilzunehmen oder mit Ihrer Klasse bei Schulturnieren gegen andere Klassen anzutreten. Zudem werden immer wieder Sport-AGs angeboten. Die ersten Wettbewerbe, die noch in diesem Schulhalbjahr stattfinden, sind der Staffeltag der Lübecker Schulen (September) und der Charly-Wolter-Pokal (November/Dezember):



Immer am dritten Freitag im September! Die größte Schulsportveranstaltung Lübecks vor etwa 3.000 Zuschauern!

Die Mädchen laufen 8×100m, die Jungen 12×200m. Wir suchen immer die schnellsten Läuferinnen und Läufer.

Ihr wollt dabei sein? Dann schickt uns eine Mail an [reiss@listschule.de](mailto:reiss@listschule.de) oder kommt einfach zum Training. Die Trainingszeiten werden über **Moodle** bekanntgegeben.



Vorrunden: November/Dezember

Endrunde: Letzter Schultag vor den Winterferien. Das Traditionsfußballturnier der FLS seit über 50 Jahren!

Für die Teilnahme am Turnier erfolgt eine Anmeldung als Klasse. Die Anmeldungen liegen ab November im Sekretariat aus. Am Endspieltag tritt auch ein Lehrerteam an. Der Charly-Wolter-Pokal wird zudem als Sichtungsturnier für die Fußball-Schulmannschaft genutzt.

Im zweiten Halbjahr nehmen wir an den Oberstufenmeisterschaften für Fußball, Handball, Volleyball und Basketball teil.

Eine umfassende Übersicht aller Sportaktivitäten unserer Schule (Schulmannschaften, AGs, besondere Wettbewerbe) finden Sie auf unserer Homepage. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Sportlehrkraft oder schreiben Sie Herrn Reiß über Moodle.



## Fehlstunden im Sportunterricht

Beachten Sie bitte die verbindlichen **Regeln** zu den Fehlstunden im Sport:

1. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Im Falle einer Erkrankung, die Sie auch von den übrigen Unterrichtsstunden des Tages fernhält, legen Sie bitte die Entschuldigung gemäß den üblichen Vorschriften vor.
2. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sport teilnehmen können, entbindet Sie das nicht von der Anwesenheitspflicht. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn Sie in den übrigen Unterrichtsstunden des Tages ebenfalls anwesend sind. Sie können dann im Sport ggf. „gesundheitlich unbedenkliche“ Aufgaben übernehmen. Außerdem entgehen Ihnen dann nicht die theoretischen Anteile des Unterrichts. Der Anschluss an die folgenden Sportstunden gelingt leichter.
3. Sollten Sie gute Gründe haben, die trotz Besuchs der übrigen Unterrichtsstunden eine Anwesenheit im Sport unmöglich machen, suchen Sie die Sportlehrkraft vor Unterrichtsbeginn auf und klären Sie das Problem ab.
4. Langfristig anberaumte Arzttermine während des Sportunterrichts sind in der Regel vermeidbar.
5. Probleme aufgrund Körperschmucks (Piercing, Tätowierungen etc.) werden als Entschuldigung nicht anerkannt.

---

## Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 31 Schulgesetz

### § 31 Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen.

Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen.

Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

## Lieben Sie Bücher?

Geschichten, die die Liebe schreibt? Vampire im Mondschein, Tote am Strand? Was macht Ihr Kapital im 21. Jahrhundert? Haben Sie Spaß am Gemüseanbau und wissen nicht, wann die Aussaat beginnt? Wie passt das Java-Kochbuch in Ihre Küche? Was trieb das Gretchen in die Arme von Faust? Fragen, auf die Sie in der

## Öffentlichen Bücherei des Berufsschulzentrums

eine Antwort finden!

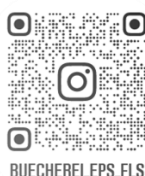
Da wir unsere Bücherei in Eigenverantwortung verwalten, sind wir in der Lage, unsere Bücher **ohne Lesegebühr** an Sie weiterzugeben!

- 10.000 Bücher aus all Ihren Unterrichtsfächern, Unterhaltungsliteratur, Ratgeber
- eine umfangreiche, aktuell bestückte DVD-Kinothek
- wechselnde Hörbuchtitel vor Ort und über OverDrive
- den Zugang zum E-Medien Angebot der Bibliotheken SH
- freie Internetarbeitsplätze
- die aktuelle Tageszeitung und Zeitschriften können wir Ihnen in angenehmer Umgebung zur Verfügung stellen.
- wechselnde Ausstellungen

Sollte Ihnen unser Angebot vor Ort nicht genügen oder Ihnen geht der Lesestoff aus, so haben Sie mit Ihrer Anmeldung und dem Leseausweis die Möglichkeit, sich in der 24/7 Stunden Bibliothek „**Onleihe zwischen den Meeren**“ zu jeder Tag und Nachtzeit, von überall das passende Medium auszuleihen.

Die Bücherei ist an die Schulöffnungszeiten angepasst. Von Montags bis Freitag sind wir in der Zeit zwischen 9.30 und 13.30 Uhr für Sie da, in der Ferienzeit haben wir leider geschlossen. Der Bestand der Bücherei und auch die Pflege des Leserkontos stehen online zur Verfügung. Folgen Sie einfach dem Link auf unserer Homepage. So ist es Ihnen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, mit der Bücherei zu arbeiten.

Ich freue mich, Sie hier im Berufsschulzentrum begrüßen zu dürfen. Nach Ihren ersten Rundgängen über das Schulgelände werden Sie eine Einweisung in unsere Bücherei erhalten. Wenn Sie es nicht erwarten können, neugierig und lesehungrig sind, besuchen Sie mich vorher. Bringen Sie einen gültigen Personalausweis mit und melden Sie sich an. Die Benutzungs- und Gebührenordnung finden Sie auf der Homepage. Mich finden Sie im **Raum H19, Hauptgebäude der Emil-Possehl-Schule**. Oder einfach den QR-Code scannen und der Bücherei auf Instagram folgen!



Birgitt Schroeder  
Leiterin der Bücherei

## Das Kulturgeld der Friedrich-List-Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

seit vielen, vielen Jahren gibt es an unserer Schule das sogenannte Kulturgeld. Worum geht es dabei?

Durch die finanzielle Unterstützung von Studienfahrten, Klassenfahrten, Theater-, Kino- und Museumsbesuchen, Sportveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Projekten, gruppendynamischen Maßnahmen, bedürftigen Schülerinnen und Schülern, Universitätsbesuchen, u.v.m. erleichtert das Kulturgeld die Planung und Durchführung der genannten Aktivitäten und leistet somit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Förderung zentraler Anliegen an unserer Schule, wie z.B.:

- ◆ Stärkung der Klassen- bzw. Schulgemeinschaft
- ◆ Anregung von gruppendynamischen Prozessen
- ◆ Lernen am anderen Ort
- ◆ Deutschland als Teil von Europa verstehen
- ◆ Anwendung einer erlernten Fremdsprache
- ◆ Berufsorientierung
- ◆ Kultur vor Ort erleben
- ◆ Wirtschaftliche und politische Prozesse von der Schule in die Praxis übertragen
- ◆ Schülerinnen und Schüler als Botschafter der FLS (z.B. bei Sportveranstaltungen)

Durch die Vielfalt der Förderanlässe ist sichergestellt, dass alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schulzeit an der Friedrich-List-Schule eine finanzielle Förderung durch das Kulturgeld erfahren. Darüber hinaus helfen Sie mit Ihrem Beitrag bei der Durchführung wichtiger Projekte sowie bei der Unterstützung besonders bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Studien-, Klassen- und Wanderfahrten.

Der Beitrag zum Kulturgeld der FLS beträgt im Vollzeitbereich (mind.) einen Euro pro Monat und im Teilzeitbereich (mind.) 50 Cent pro Monat. Die Beiträge werden schuljährlich von den Klassenleitungen eingesammelt.

Vielen Dank, dass auch Sie an unserem Kulturgeld teilnehmen.

## Auszüge aus Verordnungen

### **Auszüge aus der Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen (Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen – BS-VersVO)**

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsober- und Fachschulen; sie gilt nicht für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt, ...

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

#### § 2 Grundsätze für die Versetzung

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist der Fall, wenn die Noten in allen Fächern und Lernfeldern, auch in den nicht abgeschlossenen, mindestens „ausreichend“ lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet worden sind, bei der Entscheidung über die Versetzung zu berücksichtigen und in das Versetzungszeugnis zu übernehmen.

(2) Unabhängig von der Anzahl der Fächer und/oder Lernfelder in dem jeweiligen Bildungsgang kann eine „mangelhaft“ lautende Note stets ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich „mangelhaft“ lautender Noten nur möglich, wenn nicht mehr als 20 % der Fächer und/oder Lernfelder der Stundentafel mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. Eine „mangelhaft“ lautende Note in einem Fach oder Lernfeld kann durch eine „befriedigend“ lautende Note in einem anderen Fach oder Lernfeld ausgeglichen werden, sofern die Stundenzahl des zum Ausgleich herangezogenen Faches oder Lernfeldes mindestens die gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld hat. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Note mehrere Fächer und/oder Lernfelder herangezogen werden, die zusammen die gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld haben.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 oder § 110 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten

der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.

(4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

#### § 3 Rücktritt auf Antrag

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der versetzt worden ist, kann vorbehaltlich des § 18 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 Satz 3 SchulG einmal auf Antrag in die nächst niedrigere Jahrgangsstufe der Schulart zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung die wesentlichen Ursachen der Leistungsschwächen, die das Ziel des Bildungsganges gefährden, behoben werden können. Der Antrag ist spätestens bis zwei Monate vor Ende der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.

(2) In der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag. Hat sie dem Antrag entsprochen, weist sie die Schülerin oder den Schüler der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu. Bei einem Rücktritt gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu erreichen.

#### § 4 Wiederholung, Entlassung aus der Schule

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs einmal nicht versetzt und ist sie oder er nicht nach § 3 zurückgetreten, kann sie oder er das Schulleistungsjahr wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass in der verbleibenden Schulbesuchszeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs zweimal nicht versetzt oder nach einem Rücktritt nach § 3 einmal nicht versetzt, ist sie oder er zu entlassen.

(3) Eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe (Eingangsklasse) eines mehrjährigen Bildungsganges der Berufsfachschule und Fachschule kann durch Beschluss der Klassenkonferenz abgeschlossen und die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als 30 % der Fächer und/oder Lernfelder der Stundentafel mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen Nichtversetzung aus der Schule entlassen werden muss, sollen Volljährige selbst, bei Minderjährigen die Eltern, unter Angabe der Gründe bis spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende schriftlich benachrichtigt werden. Ist eine Benachrichtigung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

#### § 5 Aufsteigen ohne Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in eine ihrem Ausbildungsabschnitt oder Alter entsprechende Jahrgangsstufe auf.

(2) Absatz 1 findet für Schülerinnen und Schüler einjähriger Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule, die bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen, entsprechende Anwendung.

#### **Hinweis zum Übergang von AVflex in die Oberstufe der Berufsfachschule I:**

In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges (der Berufsfachschule) können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

...

den Bildungsgang der Berufsschule Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) ein Schulleistungsjahr lang besucht, Zusatzunterricht zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses mit mindestens ausreichenden Noten abgeschlossen sowie einen Notendurchschnitt über alle Noten von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben

...

#### **Hinweis zu den Versetzungs- und Abschlusszeugnissen**

Auch Fächer bzw. Lernbereiche, die nicht bis zum Ende des Bildungsgangs unterrichtet werden, gehen in das Versetzungs-, Abschluss- bzw. Abgangszeugnis ein und haben somit auch Einfluss auf das Erreichen des Abschlusses bzw. den Notendurchschnitt.

## Auszüge aus der Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulverordnung - BSVO)

### § 1 Bildungsgänge in der Berufsschule

(1) In der Berufsschule werden Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler

1. in einem Ausbildungsverhältnis, in einer Umschulung oder in einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SchulG,
2. in einem Ausbildungsverhältnis oder in einer Umschulung mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife,
3. im Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungszusage geführt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in einem Bildungsgang nach Absatz 1 befinden, werden

1. in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen,
2. in der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH), in der unter schulischer Verantwortung Phasen des Unterrichts und der betrieblichen Praxis miteinander verbunden werden, geführt. Die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Schülerinnen und Schüler schon während des laufenden Bildungsgangs eine Ausbildung nach Absatz 1 aufnehmen können. Gelingt dies nicht, soll der Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder in ein Beschäftigungsverhältnis angestrebt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit deutschen Sprachkenntnissen unterhalb des Niveaus A2 nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (GER)“ werden in einer speziellen Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BIK-DaZ) zusammengefasst.

### § 2 Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre

(1) In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen ... befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Wer sich in einem Umschulungsverhältnis befindet, kann aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb zuvor erklärt, den nach § 23 Absatz 6 SchulG geforderten Beitrag an den Schulträger zu zahlen. Die Anzahl der Schulleistungsjahre bestimmt sich nach der Dauer der Ausbildungszeit. In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 soll auch aufgenommen werden, wer bis Ende November in eine Maßnahme zur Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ) eintritt, die auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung angerechnet werden soll, oder nach einer schulischen Berufsausbildung ein Praktikum von höchstens einem Jahr zur Vorbereitung auf eine Berufsabschlussprüfung vor einer zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in den Bildungsgang über den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums verfügt und sich in einem Berufsausbildungs- oder mindestens zweijährigen Umschulungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

...

(5) Den Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss besuchen, wer berufsschulpflichtig ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme keinem anderen Bildungsgang der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufliches Gymnasium zugewiesen werden kann. Dieser Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist jeweils abhängig vom Umfang der betrieblichen Praxisphasen. Bei der Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein erstellt die Schule in Abstimmung mit der zuletzt besuchten Schule und ggf. mit Unterstützung der Jugendberufsagenturen für jede Schülerin und jeden Schüler einen individuellen Ausbildungsvorbereitungsplan. Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schulleistungsjahres weder eine Ausbildung aufgenommen haben noch in einen anderen Bildungsgang gewechselt sind, können den Bildungsgang auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu einer Gesamtdauer von zwei Schulleistungsjahren weiter besuchen, wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Bildungsgangs hierdurch zu erreichen ist.

(6) In die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3, die ein Jahr in Vollzeitunterricht umfassen soll, werden berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit deutschen Sprachkenntnissen unterhalb des Niveaus A2 GER aufgenommen. Schülerinnen und Schüler dieser Klasse können im Rahmen verfügbarer Plätze über die Höchstverweildauer hinaus in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 verbleiben.

(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und von Absatz 6 Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist.

(8) Die Entscheidung über die Zuweisung zu den für die Bildungsgänge der Berufsschule geführten Klassen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### § 3 Stundentafeln

In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden die Stundentafeln auf der Grundlage der Rahmenstundentafel erlassen. Dabei können in der Stundentafel durch die oberste Schulaufsicht Lernfelder zu Lernbereichen zusammengefasst werden.

#### § 4 Leistungsbewertung

- (1) Die für Leistungen in fächer- oder lernbereichsübergreifendem Unterricht erteilten Noten sind wie Noten der Fächer und Lernbereiche im Zeugnis zu werten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an die Stelle der Lernbereiche Lernfelder treten.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 2 wird, wenn die Leistung in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen schlechter als „ausreichend“ bewertet wird, die Beurteilung nach Notenstufen durch eine auf alle Fächer und Lernbereiche der Stundentafel eingehende zusammenfassende Beurteilung wie in einem Berichtszeugnis ergänzt. Dies gilt auch für das abschließende Zeugnis.
- (3) In der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 werden den Schülerinnen und Schülern die in der deutschen Sprache erworbenen Kenntnisse, die berufsrelevanten Handlungskompetenzen sowie Leistungen in Fächern und Lernbereichen bescheinigt.
- (4) Für das Religionsgespräch wird im Zeugnis die Teilnahme vermerkt.

#### § 5 Abschlüsse

- (1) Das Ziel der Bildungsgänge der Berufsschule ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.
- (2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird in den Abschlusszeugnissen eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird in dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Durchschnittsnote nach § 20 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), ausgewiesen.
- (4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2

nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

...

- (6) Der Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 endet mit der Aufnahme einer Ausbildung, dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder mit dem Ende der Berufsschulpflicht. Endet die Berufsschulpflicht mit dem ersten Schulhalbjahr eines Schuljahres, kann die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang bis zum Ende des Schuljahres besuchen.
- (7) Die Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 endet mit Erreichen von Sprachkenntnissen des Niveaus A2 GER, mit der Aufnahme einer Ausbildung, mit dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder mit dem Ende der Berufsschulpflicht. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 5 a Abschlüsse für Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bei Benotung nach Lernfeldern und Fächern

- (1) Soweit die Benotung nach Lernfeldern und Fächern erfolgt, ist das Ziel der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erreicht, wenn in allen Fächern und Lernfeldern der Stundentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Der Wahlpflichtbereich gilt als Lernfeld.
- (2) Sofern maximal 20 % der Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und maximal ein Fach des berufsübergreifenden Bereichs mit „mangelhaft“ bewertet sind, kann ein Ausgleich durch ein „befriedigend“ oder besser bewertetes Lernfeld oder Fach erfolgen. Lernfelder und Fächer können einander ausgleichen. Das zum Ausgleich herangezogene Lernfeld oder Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich mehrere Lernfelder oder Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Lernfeld oder Fach haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Die Durchschnittsnote für den Berufsschulabschluss errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Stundenzahl gewichteten Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs und der nach Stundenzahl gewichteten Fächer des berufsübergreifenden Bereichs. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln.
- (4) Zusätzlich zu der Durchschnittsnote nach Absatz 3 wird im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eine Durchschnittsnote für die Vergabe von Studienplätzen ausgewiesen. Diese errechnet sich als arithmetisches Mittel der zweifach gewichteten Durchschnittsnote des berufsbezogenen Bereichs und den einfach gewerteten Endnoten der Fächer des Zusatzunterrichts ohne Gewichtung.
- (5) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

## § 6 Zeugnisse

- (1) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind die Zeugnisse, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, auch dem Ausbildungs-, dem Umschulungs- oder dem Praktikumsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Zeugnisse können, mit Ausnahme der Abschluss- sowie der Abgangszeugnisse, Zeugniskarten verwendet werden.
- (2) In den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind in den Zeugnissen, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, die Fehlzeiten aus persönlichen Gründen, getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten Gründen und ohne Angabe von Gründen, sowie Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen anzugeben.
- (3) In dem Bildungsgang nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird beim Wechsel in eine Ausbildung oder in einen anderen Bildungsgang unabhängig von der Schulbesuchsdauer ein Abschlusszeugnis erteilt. Anderenfalls wird ein Abschlusszeugnis frühestens nach dem Ende der Berufsschulpflicht erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 23 Absatz 3 SchulG die Berufsschulpflicht erfüllt haben, wird in ein Abgangszeugnis der Hinweis aufgenommen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist; in der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gilt dies, wenn zusätzlich festgestellt werden kann, dass mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen wurde, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist.
- (5) Das Abschlusszeugnis der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache nach § 1 Absatz 3 enthält den Vermerk: „Die Schülerin oder der Schüler verfügt über deutsche Sprachkenntnisse des Niveaus A2 nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“.“.

## § 7 Erwerb weiterer Schulabschlüsse

- (1) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 schließt den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ein.
- (2) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 schließt den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ein, wenn an dem Unterricht zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses gemäß Stundentafel teilgenommen wurde und in den Fächern und Lernbereichen dieses Unterrichts mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erzielt wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernbereich kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Unterricht zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.
- (3) Die Abschlusszeugnisse nach Absatz 1 und 2 erhalten für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Erste allgemeinbildende Schulabschluss erworben.“.

(4) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 schließt den in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Mittleren Schulabschluss ein, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,
  2. die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
  3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikats in Englisch des Niveaus B1 GER oder höher. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Mittlere Schulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 20152).“.

(5) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001)

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen wird,
2. im Bildungsgang die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von drei Zeitstunden in den Fächern oder Lernbereichen Deutsch/Kommunikation, fortgeführte Fremdsprache und Mathematik in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird.

Die schriftliche Prüfung kann in einem der drei Bereiche durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“.

## BITTE LESEN SIE SICH DIESE INFORMATIONEN SORGFÄLTIG DURCH

### **Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

#### Grundsätzliches

Wenn Sie bzw. Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** haben und dann die Schule besuchen, in die Sie bzw. Ihr Kind jetzt aufgenommen werden soll, können Sie bzw. Ihr Kind andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

#### Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Sie bzw. Ihr Kind nicht in die Schule gehen dürfen**, wenn

- Sie bzw. Ihr Kind an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;

#### Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, o. ä.).
- Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

### Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei **ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Sie bzw. Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

### Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bzw. Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben können, wenn Sie bzw. Ihr Kind mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Schülerinnen und Schüler **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit** informieren.

Manchmal nehmen Menschen nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen**.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie bzw. Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr(e) behandelnde(r) Ärztin/Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

### Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

## Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der Friedrich-List-Schule e. V.

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Auch wir, vom Schulförderverein heißen Sie herzlich an der Friedrich-List-Schule willkommen. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht hat, an den Stellen Geld beizusteuern, wo die Schule oder der Schulträger keine Mittel mehr haben.

Diese Förderung erstreckt sich z.B. auf Zuschüsse zu Klassenfahrten, die Verschönerung der Pausenhalle, Sporttrikots für die Schulmannschaften oder die Ehrungen hervorragender schulischer Leistungen in den unterschiedlichen Schulformen unsere Schule. Vieles, was sonst nicht möglich gewesen wäre, machte der Förderverein möglich. Zusätzlich wird in einem vier-jährigen Rhythmus ein großes Fest mit „Ehemaligen Listianern“ gefeiert.

Die Mittel hierfür müssen aber irgendwo herkommen. Deshalb ist vor über 50 Jahren an dieser Schule die „Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der FLS“ gegründet worden. Seitdem sind über 600 ehemalige Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte diesem Förderverein beigetreten, um „ihrer“ Schule auch nach dem aktiven Schulleben weiterhin verbunden zu bleiben. Wir sind ein eingetragener Verein, in dem Aktive und Ehemalige mitarbeiten, um das Schulleben in all seinen Aspekten zu unterstützen.

Daher unsere Bitte: Treten Sie als neues Mitglied unserer Vereinigung bei und unterstützen Sie uns.

Den Mitgliedsbeitrag von 1,25 € im Monat oder 15 € im Jahr werden Sie sicher aufbringen können, und Sie tun damit Ihrer Schule - der FLS - und damit auch sich selbst etwas Gutes.

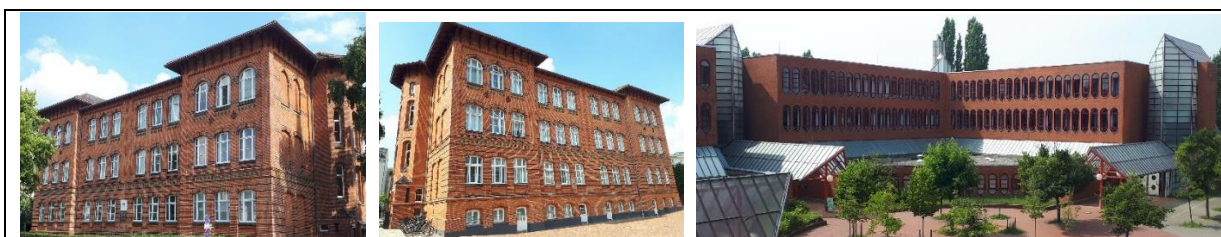
Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der Friedrich-List-Schule e. V.

Ansprechpartner: Peter Staack, [staack@listschule.de](mailto:staack@listschule.de)

Kontoverbindung: Sparkasse zu Lübeck

IBAN: DE27 2305 0101 0002 2052 19

BIC: NOLADE21SPL



## Beispiele der Unterstützung durch unseren Schulförderverein



Unterstützung z. B. für die „Brüsselfahrt“



„Bestenehrung“ an der FLS



Kauf von Sitzbänken für die Pausenhalle

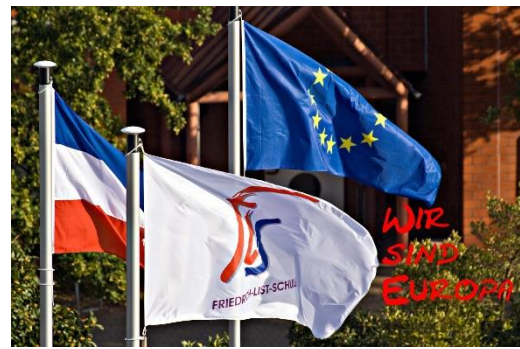


Trikots für die Schulteams der FLS

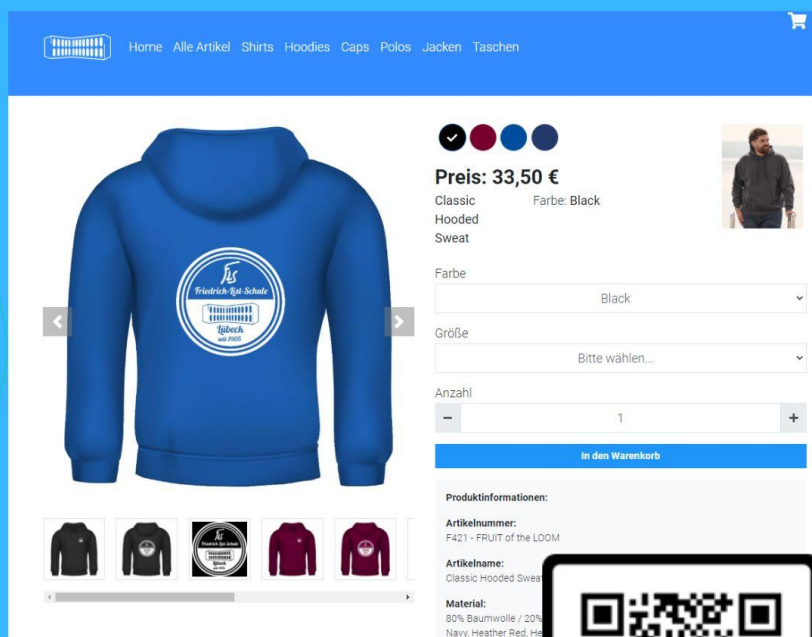


Impressionen vom Sommerfest der Ehemaligen im Juni 2023

## Impressionen aus der Friedrich-List-Schule



# NEW FLS COLLECTION



The screenshot shows a product page for a blue hoodie. The main image is a blue hoodie with a white circular logo on the back that reads 'FLS Friedrich-List-Schule' and 'Friedrich-List-Schule' below it. To the right of the main image, there are three color swatches (black, red, blue) and a small image of a person wearing the hoodie. The price is listed as 'Preis: 33,50 €'. Below the price, it says 'Classic Hooded Sweat' and 'Farbe: Black'. There are dropdown menus for 'Farbe' (set to 'Black') and 'Größe' (set to 'Bitte wählen...'). Below that is an 'Anzahl' field set to '1'. A blue button says 'In den Warenkorb'. Below the main image, there are five smaller images showing different color options for the hoodie. To the right of the product information, there is a QR code and the text 'SCAN ME'.

Home Alle Artikel Shirts Hoodies Caps Polos Jacken Taschen

Preis: 33,50 €  
Classic Hooded Sweat Farbe: Black

Farbe: Black

Größe: Bitte wählen...

Anzahl: 1

In den Warenkorb

Produktinformationen:  
Artikelnummer: F421 - FRUIT of the LOOM  
Artikelname: Classic Hooded Sweat  
Material: 80% Baumwolle / 20% Navy, Heather Red, He

**ORDER NOW**

